

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-020, vom 30.6.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 27.11.2008, UrhRS 6/08-5, des Bescheids der KommAustria, KOA 9.117/10-018, vom 28.5.2010, sowie der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 29.6.2016, AVW 9.117/16-015, und vom 2.8.2016, AVW 9.117/16-016.

I.

Die Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

Werke der bildenden Künste, choreographische und pantomimische Werke sowie Lichtbilder und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Vervielfältigung oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG, einschließlich der Vervielfältigung und/oder Verbreitung in digitaler Form;
 - b) des Vermietens und/oder Verleihs von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - c) der Weiterveräußerung des Originals eines Werkes gemäß § 16b UrhG;
 - d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
 - e) der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), einschließlich solcher unter Benutzung von Rundfunksendungen oder öffentlich zur Verfügung gestellten Werken gemäß § 18 UrhG;
 - f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
 - g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
 - i) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
 - j) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Kirchengebrauch sowie den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 3, § 45 Abs 3 alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1, und § 59c Abs 2 UrhG;
 - k) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zur Erläuterung des Inhalts oder in einem Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 2 UrhG;

- l) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - m) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - n) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - o) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
 - p) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheber- und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996;
 - q) des öffentlichen Ausstellens von Werkstücken gemäß § 16b UrhG in der Fassung UrhGNov 1996.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I. 1. a) bis q) bezieht sich auch auf Werke der Filmkunst, Laufbilder sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, sowie auf
- a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der bildenden Künste, Lichtbilder und/oder choreografische (pantomimische) Werke enthalten;
 - b) Nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung
- a) nach Punkt I. 1. g) und o) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
 - b) nach Punkt I. 1. sind Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder.

II.

Die Bildrecht verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG;

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.